

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,

aufgestellt vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA), bekanntgemacht
im Bundesanzeiger – BAnz AT 19.01.2016 B3 und BAnz AT 01.04.2016 B1

Inhalt	
	§ 1 Art und Umfang der Leistung, Nachträge
	§ 2 Vergütung
	§ 3 Ausführungsunterlagen
	§ 4 Ausführung
	§ 5 Ausführungsfristen
	§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (Bauablaufstörung)
	§ 7 Verteilung der Gefahr
	§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber
	§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer
	§ 10 Haftung der Vertragsparteien
	§ 11 Vertragsstrafe
	§ 12 Abnahme
	§ 13 Mängelansprüche
	§ 14 Abrechnung
	§ 15 Stundenlohnarbeiten
	§ 16 Zahlung
	§ 17 Sicherheitsleistung
	§ 18 Streitlösung

ergänzt	<p style="text-align: center;">§ 1 Art und Umfang der Leistung, Nachträge</p>
unverändert	(1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung 	(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsbeschreibung, 2. etwaige Besondere Vertragsbedingungen, 3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen, 4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, 5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), 6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des unmittelbaren einseitigen „Anordnungsrechts“ des Auftraggebers in § 1 (3) und § 1 (4) VOB/B • Einigungsgrundsatz stärken, Zusammenarbeit fördern, Streit vermeiden (= „Bauen statt streiten“) • ein Hauptgrund für langjährige gerichtliche Auseinandersetzungen sind vom Auftraggeber einseitig geänderte Leistungen und deren Vergütung • Auftraggeber und Auftragnehmer brauchen im berechtigten beiderseitigen Interesse möglichst frühzeitig Klarheit, was zu welchem Preis gebaut werden soll • Umsetzung des seit 2018 geltenden gesetzlichen Bauvertragsrechts • Übernahme des § 650b (1) BGB • Übernahme des AGB-sicheren gesetzlichen Leitbilds zum Vorrang einer Einigung der Parteien 	(3) Begehrt der Auftraggeber <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2 BGB) oder 2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einigungsgrundsatz stärken, Zusammenarbeit fördern, Streit vermeiden (= „Bauen statt streiten“) • der in § 650b (1) BGB verwendete neue Begriff „Zumutbarkeit“ ist unbestimmt und insbesondere in der Abgrenzung zur Unzumutbarkeit 	(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zum Änderungsbegehren des Auftraggebers ein Nachtragsangebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs nach Absatz 3 Nummer 1 jedoch nur, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung der Änderung zumutbar ist, insbesondere wenn sein

<p><i>gemäß § 275 Absatz 2 und Absatz 3 BGB nicht leicht zu handhaben.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>daher soll eine möglichst praktikable und rechtssichere Umsetzung gewählt werden, die neben der Gesetzesbegründung auch die derzeitige VOB/B-Lösung berücksichtigt; verbleibende Fälle können über § 275 Absatz 2 und Absatz 3 BGB gelöst werden</i> 	<p>Betrieb fachlich, finanziell und zeitlich auf derartige Leistungen eingerichtet ist, er also über die erforderliche geräte- und maschinentechnische Ausstattung sowie die personellen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge gegen die Zumutbarkeit einer Änderung nach Absatz 3 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.</p> <p>Trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Auftragnehmer nur dann zur Erstellung eines Nachtragsangebots verpflichtet, wenn der Auftraggeber die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.</p> <p>Begehrt der Auftraggeber eine Änderung, für die nach § 2 Absatz 5 Satz 3 dem Auftragnehmer wegen dessen Planungsverantwortung kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, streben die Parteien nur Einvernehmen über die Änderung an; ein Nachtragsangebot gemäß Satz 1 ist in diesem Fall nicht zu erstellen.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Umsetzung gesetzliches Bauvertragsrecht</i> <i>Übernahme des gesetzlichen Leitbilds aus § 650b (2) BGB</i> <i>Aufnahme einer angemessenen Zeit zur Einigung, verbunden mit der Konkretisierung „in der Regel binnen“</i> <i>Übernahme des zur Einigung vorgesehenen Zeitraums „binnen 30 Kalendertagen“, um im berechtigten beiderseitigen Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>qualitativ gute Ergebnisse zu erzielen,</i> <i>übereilte und damit fehleranfällige Änderungen zu vermeiden,</i> <i>eine gegebenenfalls notwendige Einbindung Dritter zu ermöglichen (= Lieferanten, Nachunternehmer, Planer),</i> <i>notwendige Klarstellung, dass bei Planungsverantwortung des Auftraggebers die zur Einigung vorgesehene angemessene Zeit erst mit Zurverfügungstellung der erforderlichen Planung durch den Auftraggeber beginnt, ohne diese</i> 	<p>(5) Erzielen die Parteien in angemessener Zeit, in der Regel binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung nach Absatz 3 über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der Auftraggeber die Änderung einseitig anordnen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Anordnung in Textform zu erteilen.</p> <p>Trägt der Auftraggeber die Verantwortung nach Absatz 4 Satz 3 für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, beginnt die angemessene Zeit zur Einigung erst, wenn der Auftraggeber die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.</p> <p>Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Auftraggebers nachzukommen, im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs nach Absatz 3 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist, insbesondere wenn sein Betrieb fachlich, finanziell und zeitlich auf derartige Leistungen eingerichtet ist, er</p>

<p><i>Planung kann der Auftragnehmer kein Angebot erstellen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>gelingt ausnahmsweise keine Einigung über die Änderung und deren Vergütung, kann der Auftraggeber die Änderung einseitig anordnen</i> <i>erforderliche Textform einer Anordnung des Auftraggebers nur auf Verlangen des Auftragnehmers</i> 	<p>also über die erforderliche geräte- und maschinentechnische Ausstattung sowie die personellen Kapazitäten verfügt. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge gegen die Zumutbarkeit geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür nach Absatz 4 Satz 2.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Klärung einer praktisch wichtigen Frage im berechtigten Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer</i> <i>im gesetzlichen Bauvertragsrecht nicht geregelt</i> 	<p>(6) Der Zugang eines Änderungsbegehrens des Auftraggebers (Absatz 3) berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Ausführung der vereinbarten Leistung zu unterbrechen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsleistungen unverändert nach Maßgabe des Vertrags zu erbringen. Der Auftraggeber kann eine Unterbrechung der Leistungserbringung anordnen, längstens bis zur Einigung über die Umsetzung des Änderungsbegehrens oder bis zu einer Änderungsanordnung des Auftraggebers (Absatz 4). Der Zeitraum der angeordneten Unterbrechung verlängert die vereinbarte Ausführungszeit, unbeschadet weiterer Bauablaufstörungen (§ 6).</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Vergütung</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>redaktionelle Anpassung</i> 	<p>(1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(2) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>redaktionelle Anpassung</i> 	<p>(3) 1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 Prozent von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.</p>

	<p>2. Für die über 10 Prozent hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Partei ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> redaktionelle Anpassung 	<p>3. Bei einer über 10 Prozent hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Partei der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.</p> <p>Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.</p> <p>4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.</p>
<p>unverändert</p>	<p>(4) Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (z. B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> „Bauen statt streiten“. Abrechnung von Nachträgen und Mehrmengen nach tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn rechtssichere Übernahme des § 650c (1) BGB zur Höhe des Vergütungsanspruchs für Nachträge zur Vergütung von Mehrmengen entspricht die Bestimmung 2 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2019 (= 8. August 2019, VII ZR 34/18 21. November 2019, VII ZR 10/19) 	<p>(5) Die Höhe des Vergütungsanspruchs</p> <p>1. für den infolge einer Anordnung des Auftraggebers nach § 1 Absatz 5 erhöhten oder verminderten Aufwand, oder</p> <p>2. für die Mehrmenge nach § 2 Absatz 3 Nummer 2, wenn die Parteien sich nicht insgesamt oder über einzelne Elemente des neuen Einheitspreises für die Mehrmenge auf Verlangen einer Partei geeinigt haben,</p> <p>ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten, einschließlich Baustellengemeinkosten, mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • um Missverständnissen vorzubeugen und die Transparenz im berechtigten beiderseitigen Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer zu verbessern, notwendige Aufnahme einer Klarstellung, dass Baustellengemeinkosten zu den tatsächlich erforderlichen Kosten gehören • Klarstellung, dass auch Auswirkungen auf die Bauzeit vergütungsrelevant sein können (= siehe Oberlandesgericht Köln 3. Februar 2021, 11 U 136/18) • Aufnahme einer notwendigen Klarstellung, dass Auftragnehmer bei eigener Planungsverantwortung eine Mehrvergütung nur beanspruchen kann, wenn die Notwendigkeit einer späteren Änderung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war. Beispielsweise gibt es keinen Grund, warum der Auftragnehmer keine Mehrvergütung erhalten soll, falls eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Gesetzesänderung eine Änderung der vereinbarten Bauleistung erfordert 	<p>Der Vergütungsanspruch umfasst auch Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den Auswirkungen einer Anordnung des Auftraggebers oder einer Mengenerhöhung auf den Bauablauf ergeben. Der Auftragnehmer kann sich die spätere Geltendmachung dieser Mehr- oder Minderkosten in Textform vorbehalten.</p> <p>Umfasst die Leistungspflicht des Auftragnehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht ihm für eine Änderung, die notwendig ist, um den vereinbarten Werkerfolg nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zu erreichen, kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu, es sei denn, die Notwendigkeit der Änderung war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des § 650c (2) BGB • Möglichkeit des Auftragnehmers, zur Berechnung seines Nachtrags auf die Ansätze einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückzugreifen mit der gesetzlichen Vermutung, dass dies den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäfts-kosten, Wagnis und Gewinn entspricht • gibt es für Positionen eines Nachtrags keine Ansätze in der Urkalkulation, sind insoweit die tatsächlich erforderlichen Kosten unmittelbar zu berechnen • Klarstellung, dass ein Wahlrecht des Auftragnehmers je Nachtrag besteht 	<p>(6) Der Auftragnehmer kann zur Berechnung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 5 auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 5 entspricht.</p> <p>Gibt es für eine oder mehrere Kostenpositionen keine Ansätze in der Urkalkulation, die fortgeschrieben werden können, bestimmt sich insoweit die Berechnung der Vergütung unmittelbar nach Absatz 5.</p> <p>Der Auftragnehmer kann je Nachtrag wählen, ob er die Urkalkulation fortschreibt.</p>
<p>unverändert</p>	<p>(7) 1. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht</p>

	<p>zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren.</p> <p>2. Die Regelungen der Absätze 4, 5 und 6 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.</p> <p>3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Nummern 1 und 2 auch für Pauschalsummen, die für Teile der Leistung vereinbart sind; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung „ohne Auftrag oder“ in Nummer. 1, da Widerspruch zu Nummer. 3 <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung / Praktikabilität • Behandlung wie Mehrmengen / Änderungen <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung in Nummer 3 (= siehe Bundesgerichtshof 31. Januar 1991, VII ZR 291/88; und 9. Dezember 2004, VII ZR 357/03) 	<p>(8) 1. Leistungen, die der Auftragnehmer unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.</p> <p>2. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen der Absätze 5 und 6 entsprechend.</p> <p>3. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) sowie über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Klarstellung für Auftraggeber und Auftragnehmer (= siehe Bundesgerichtshof 22. Oktober 2020, VII ZR 10/17) • „Bauen statt streiten“ • Kostenerstattungsanspruch als Ausgleich für die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers, bei Änderungsbegehren des Auftraggebers ein Angebot zu erstellen; • abweichend von § 632 (3) BGB handelt es sich um keine Akquisition • Kostenerstattung parallel zum Vergaberecht in § 8b (2) VOB/A • Ausnahme, falls Auftragnehmer zur Planung des Bauwerks verpflichtet ist 	<p>(9) 1. Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat der Auftraggeber sie zu vergüten.</p> <p>2. Lässt der Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht aufgestellte technische Berechnungen durch den Auftragnehmer nachprüfen, so hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.</p> <p>3. Bei Änderungen nach § 1 Absatz 3 trägt der Auftraggeber die Kosten für die Erstellung von Nachtragsangeboten des</p>

<p><i>und ein Planungsmangel vorliegt (= siehe Absatz 5 Satz 3)</i></p>	<p>Auftragnehmers, soweit Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen; Mengenberechnungen oder andere Unterlagen auszuarbeiten sind, es sei denn, dem Auftragnehmer steht nach Absatz 5 Satz 3 wegen eigener Planungsverantwortung kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(10) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausführungsunterlagen</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>angepasst an technische Entwicklung</i> • <i>notwendige Anpassung / Ergänzung zu Pflichten des Auftraggebers</i> (= siehe insbesondere Bundesgerichtshof 22. März 1984, VII ZR 52/80, BGHZ 90/344) 	<p>(1) Zu den Pflichten des Auftraggebers gehört es, dem Auftragnehmer die zur Ausführung nötigen und geeigneten Unterlagen/Daten unentgeltlich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Auftragnehmer die vorgesehenen Ausführungsfristen einhalten kann. Etwaige Änderungen gegenüber vorangehenden Unterlagen/Daten sind kenntlich zu machen.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(2) Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Bauen statt streiten“</i> • <i>notwendige Klarstellung</i> • <i>berechtigtes beiderseitiges Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer an einer möglichst gemeinsamen Feststellung</i> • <i>praktische Handhabung erleichtern</i> • <i>maßgebend ist, dass jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält</i> 	<p>(4) Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich möglichst gemeinsam in einer Niederschrift festzuhalten, von der jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>

<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Ergänzung</i> • <i>angepasst an technische Entwicklung</i> 	<p>(5) Digitale Bauwerkmodelle, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen/Daten, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 9) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Bauen statt streiten“</i> • <i>notwendige Ergänzung</i> • <i>angepasst an technische Entwicklung</i> • <i>Zustimmung statt Genehmigung</i> 	<p>(6) 1. Die in Absatz 5 genannten Unterlagen/Daten dürfen ohne Zustimmung ihres Urhebers nicht veröffentlicht, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck vervielfältigt oder benutzt werden.</p> <p>a. An Datenverarbeitungsprogrammen hat der Auftraggeber das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den festgelegten Geräten. Der Auftraggeber darf zum Zwecke der Datensicherung zwei Kopien herstellen. Diese müssen alle Identifikationsmerkmale enthalten. Der Verbleib der Kopien ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>b. Der Auftragnehmer bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts des Auftraggebers zur Nutzung der Unterlagen und der Datenverarbeitungsprogramme berechtigt.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausführung</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Klarstellung / Ergänzung</i> • <i>Pflichten des Auftraggebers müssen so rechtzeitig erfüllt werden, dass Auftragnehmer die Ausführungsfristen einhalten kann</i> (= siehe insbesondere Bundesgerichtshof 22. März 1984, VII ZR 52/80, BGHZ 90/344) 	<p>(1) 1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht – herbeizuführen. Ist im Vertrag keine Frist vereinbart, hat der Auftraggeber die Pflicht, dem Auftragnehmer diese Unterlagen/Daten so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Auftragnehmer die vorgesehenen Ausführungsfristen einhalten kann.</p> <p>1a. Der Auftraggeber hat die Pflicht, dem Auftragnehmer das Baugrundstück derart zur Verfügung zu stellen, dass der</p>

	<p>Auftragnehmer die von ihm geschuldete Leistung erbringen kann. Hat der Auftraggeber erforderliche Vorarbeiten zu erbringen, sind diese so rechtzeitig durchzuführen, dass der Auftragnehmer seine geschuldete Leistung in den vorgesehenen Ausführungsfristen erbringen kann.</p> <p>2. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lageräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Zeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.</p> <p>3. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Absatz 2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.</p> <p>4. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(2) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner</p>

	<p>vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.</p> <p>2. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung / Praktikabilität • angepasst an technische Entwicklung • notwendige Klarstellung • Auftragnehmer kann Obliegenheit nicht nur in Schriftform erfüllen (= siehe Bundesgerichtshof NJW 1975, Seite 1219 und Oberlandesgericht Schleswig, 18. Juli 2018, 12 U 8/18 mit Bundesgerichtshof, 18. Dezember 2018, VII ZR 152/18 - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) 	<p>(3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – in Textform mitzuteilen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Mitteilung nachweislich bereits auf anderem Wege erhalten; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.</p>
<p>unverändert</p>	<p>(4) Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, 2. vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise, 3. vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, das laut Rechtsprechung nicht alle denkbaren, sondern zumutbare Schutzmaßnahmen geschuldet sind <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung / Praktikabilität • Behandlung wie geänderte Leistung / Mehrmengen 	<p>(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme mit zumutbaren Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Obliegen dem Auftragnehmer die in Satz 2 genannten Aufgaben nicht schon nach dem Vertrag, so bestimmt sich die Vergütung entsprechend § 2 Absatz 5 und Absatz 6.</p>

<p><i>unverändert</i></p>	<p>(6) Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht es nicht, so können sie auf Kosten des Auftragnehmers entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(7) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde (§ 8 Absatz 3).</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an die VOB/A (= § 6d (4)) 	<p>(8) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde (§ 8 Absatz 3).</p> <p>2. Der Auftraggeber kann im Vergabeverfahren vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Auftragnehmer selbst oder – wenn es sich um eine Arbeitsgemeinschaft handelt – von einem ihrer Mitglieder ausgeführt werden. Erbringt der Auftragnehmer solche Aufgaben nicht im eigenen Betrieb, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde (§ 8 Absatz 3).</p>

	<p>3. Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.</p> <p>4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung / Praktikabilität • Behandlung wie geänderte Leistung / Mehrmengen 	<p>(9) Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums-, Kunst oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, so hat der Auftragnehmer vor jedem weiteren Aufdecken oder Ändern dem Auftraggeber den Fund anzuzeigen und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Die Vergütung etwaiger Mehrkosten regelt sich nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Anpassung / Klarstellung 	<p>(10) Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Über das Ergebnis ist unverzüglich, möglichst vor Ort, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen, nach der Feststellung möglichst gemeinsam eine Niederschrift anzufertigen, von der jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausführungsfristen</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung • Umstellung Werktage auf Kalendertage 	<p>(2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der</p>

	Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.
<i>unverändert</i>	(3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> 	(4) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft eine Vertragsfrist und gerät dadurch in Verzug, oder schafft er im Falle des Absatz 3 schuldhaft keine Abhilfe , so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde (§ 8 Absatz 3).
	§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (Bauablaufstörung)
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bestimmung des verwendeten Begriffs Bauablaufstörung</i> • <i>klarstellende Aufnahme des Begriffs „Erschwerung“, beispielsweise um die während der Corona-Pandemie aufgetretenen Situationen einer erschwerten Ausführung der Leistung zu erfassen</i> • <i>Aufnahme einer Vermutungsregel, um Handhabung und Transparenz für beide Vertragspartner zu verbessern</i> • <i>Konkretisierung, mit welchen Witterungseinflüssen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste</i> 	<p>(1) Eine Bauablaufstörung ist jeder Umstand, der die Ausführung der vereinbarten Leistung erschwert, verzögert oder unterbricht.</p> <p>Eine Bauablaufstörung wird vermutet, wenn ein Umstand zu einer Abweichung des tatsächlichen Bauablaufs vom vertraglich vorgesehenen Bauablaufplan führt.</p> <p>Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Bauablaufstörung.</p> <p>Es wird vermutet, dass der Auftragnehmer für die vorgesehene Bauzeit mit den für seine Leistung maßgebenden Witterungseinflüssen wie Niederschlag, Temperatur und Wind rechnen musste, die in den vergangenen 5 Jahren gemäß den Angaben des Deutschen Wetterdienstes oder eines anderen fachkundigen Dienstes am Ort der Baustelle oder an den nächstgelegenen Mess-Stellen durchschnittlich aufgetreten sind.</p>
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>sprachliche Klarstellung, dass sich die Ausführungsfristen verlängern</i> • <i>klarstellende Aufnahme von Maßnahmen zuständiger Stellen zur Gefahrenabwehr (= zum Beispiel</i> 	(2) Die Ausführungsfristen verlängern sich, soweit die Bauablaufstörung verursacht ist durch

<p><i>präventiver behördlicher Maßnahmen während der Corona-Pandemie) sowie Maßnahmen auf der Baustelle, die dem Schutz vor Witterungsverhältnissen dienen, mit denen bei Abgabe des Angebots nicht gerechnet werden musste sowie den aktuellen Fällen unvorhergesehen gestörter Materialverfügbarkeit</i></p>	<p>a) einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,</p> <p>b) Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,</p> <p>c) höhere Gewalt und andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände, einschließlich Maßnahmen, die zuständige Stellen zur Gefahrenabwehr treffen, sowie Witterungseinflüsse, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise nicht gerechnet werden musste, sowie beschränkte, fehlende oder verzögerte Baustoff- oder Materialverfügbarkeit, wegen derer es dem Auftragnehmer unvorhergesehen nicht möglich ist, die Baustoffe oder das Baumaterial zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit).</p> <p>Die Fristverlängerung berechnet sich nach der Dauer und Auswirkung der Bauablaufstörung mit einem zeitlichen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Ausführung und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>praxisnahe Bestimmung im berechtigten Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer</i> • <i>ohne Anpassung laufen die bisherigen Bestimmungen des § 6 (6) praktisch leer</i> • <i>Schadenersatz scheidet regelmäßig am Verschulden des Auftraggebers</i> • <i>ein Anspruch gemäß § 642 BGB besteht nur während der Dauer eines „Annahmeverzugs“ des Auftraggebers, nicht jedoch für dadurch später verursachten Mehraufwand</i> • <i>eine Kündigung des Bauauftrags durch den Auftragnehmer gemäß § 643 BGB liegt regelmäßig weder im berechtigten Interesse des Auftraggebers noch des Auftragnehmers</i> 	<p>(3) Fällt die Bauablaufstörung in den Risikobereich des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich des Mehraufwands, der ihm infolge der Bauablaufstörung entsteht.</p> <p>Zur Höhe des Anspruchs gelten § 2 Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.</p> <p>Fällt die Bauablaufstörung weder in den Risikobereich des Auftraggebers noch in den des Auftragnehmers, streben die Parteien Einvernehmen über die Kosten und Zuschläge an. Kommt keine Einigung zustande, wird der Mehraufwand hälftig geteilt.</p> <p>Ansprüche auf Schadenersatz sowie wegen Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB bleiben unberührt.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>umgestellt und angepasst (= siehe § 6 (1alt))</i> 	<p>(4) Dem Auftragnehmer obliegt, dem Auftraggeber jede Bauablaufstörung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, hat der Auftragnehmer nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der Bauablaufstörung, wenn diese offenkundig, dem Auftraggeber sonst bekannt ist oder</p>

	<p>soweit es dem Auftraggeber auch bei rechtzeitiger Mitteilung nicht möglich gewesen wäre, die Bauablaufstörung oder deren Auswirkungen zu verhindern.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine gemeinsame Feststellung berücksichtigt das beiderseitige berechnete Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer, die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort betreffend die Bauablaufstörung und deren Auswirkungen zu klären • Vorbild ist die gesetzlich vorgesehene Zustandsfeststellung bei einer Kündigung aus wichtigem Grund (= § 648a BGB) oder falls der Auftraggeber eine Abnahme des Bauwerks verweigert (= § 650f BGB) • anders als in den beiden gesetzlichen Fällen geht es nicht um den Stand der Leistung und etwaige Mängel, sondern um den Grund und die Auswirkungen einer Bauablaufstörung 	<p>(5) Zur mitgeteilten Bauablaufstörung und deren Auswirkungen kann jeder Vertragsteil eine gemeinsame Feststellung des Zustands der Baustelle, soweit dies den Grund oder die Auswirkungen der Bauablaufstörung auf die Ausführung der vereinbarten Leistung betrifft, unter Mitwirkung des anderen Vertragsteils verlangen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände gegebenenfalls in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen ist.</p> <p>Über die gemeinsame Feststellung ist unverzüglich, möglichst vor Ort, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen, eine Niederschrift anzufertigen, von der jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • verbesserte Transparenz im berechtigten Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer • Anreiz zur Zusammenarbeit setzen / Unklarheit vermeiden / Streit vorbeugen 	<p>(6) Bleibt ein Vertragsteil einem vereinbarten Termin zur gemeinsamen Feststellung fern, kann der erschienene Vertragsteil die Feststellung einseitig vornehmen. Gleiches gilt, falls ein Vertragsteil der Aufforderung des anderen Vertragsteils zur gemeinsamen Feststellung zu einem in der Aufforderung mit einer angemessenen Frist bestimmten Termin nicht nachkommt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der abwesende Vertragsteil infolge eines Umstands fernbleibt, den dieser nicht zu vertreten hat und wenn der Vertragsteil dies dem anderen Vertragsteil unverzüglich mitgeteilt hat.</p> <p>Im Falle der einseitigen Feststellung ist diese mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und von dem einseitig feststellenden Vertragsteil zu unterschreiben sowie dem anderen Vertragsteil eine Abschrift zur Verfügung zu stellen. Für die einseitige Feststellung gilt die Vermutung der Richtigkeit.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bisheriger § 6 (3alt) wird § 6 (7neu) • sprachliche / inhaltliche Anpassung / Klarstellung 	<p>(7) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Ausführung der Leistung trotz der Bauablaufstörung weiterzuführen. Sobald die Bauablaufstörung endet, hat derjenige Vertragsteil, in dessen Risikobereich die Bauablaufstörung liegt, dies dem anderen</p>

	<p>Vertragsteil mitzuteilen, es sei denn, das Ende der Bauablaufstörung ist offenkundig oder dem anderen Vertragsteil sonst bekannt. Eine unterbrochene Ausführung ist unverzüglich fortzusetzen. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>bisheriger § 6 (6alt) wird § 6 (8neu)</i> • <i>Konkretisierung des Kündigungsrechts von Auftragnehmer und Auftraggeber bei Unterbrechung länger 3 Monate</i> • <i>kein Kündigungsrecht Auftraggeber gemäß § 6 (8neu), falls Kündigungsgrund selbst gesetzt oder aus eigenem Risikobereich; Wertungswiderspruch vermeiden; unberührt bleibt freie Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB und eine Kündigung gemäß § 8 VOB/B</i> 	<p>(8) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate oder verzögert sich der Baubeginn um diese Zeit, so kann der Auftragnehmer den Vertrag schriftlich kündigen. Zu vergüten sind die ausgeführten Teile der Leistung nach den im Vertrag vereinbarten Preisen. Hat der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind. Ansprüche nach Absatz 3 bleiben unberührt.</p> <p>Der Auftraggeber kann den Vertrag schriftlich kündigen, soweit die Unterbrechung länger als 3 Monate dauert und auf höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung beruht oder vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Zu vergüten sind die ausgeführten Teile der Leistung nach den im Vertrag vereinbarten Preisen; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind. Ansprüche nach Absatz 3 bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 7 Verteilung der Gefahr</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> 	<p>(1) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(2) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.</p>

<i>unverändert</i>	(3) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbstständig vergeben sind.
<i>unverändert</i>	§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anpassung / Klarstellung</i> • <i>notwendige Korrektur bisherigen Bezugs auf § 649 BGB alt (= § 648 BGB neu)</i> • <i>klarstellende Übernahme Wortlaut gesetzlicher Regelung in § 648 BGB</i> 	(1) 1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. 2. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB). Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
<i>unverändert</i>	(2) 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> 	2. Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
	(3) 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn in den Fällen des § 4 Absatz 7 und 8 Nummer 1 und des § 5 Absatz 4 die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Die Kündigung kann auf einen in sich

<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung • Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage 	<p>abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.</p> <p>2. Nach der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.</p> <p>3. Für die Weiterführung der Arbeiten kann der Auftraggeber Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.</p> <p>4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.</p>
<p><u>Begründung</u></p>	<p>(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen,</p> <p>1. wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>2. sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde,</p> <p>a) wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>b) bei wesentlicher Änderung des Vertrages oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Absatz 8 abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien bleiben unberührt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anpassung</i> • <i>Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage</i> 	<p>Die Kündigung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen.</p>
<i>unverändert</i>	<p>(5) Sofern der Auftragnehmer die Leistung, ungeachtet des Anwendungsbereichs des 4. Teils des GWB, ganz oder teilweise an Nachunternehmer weitervergeben hat, steht auch ihm das Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b zu, wenn der ihn als Auftragnehmer verpflichtende Vertrag (Hauptauftrag) gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b gekündigt wurde. Entsprechendes gilt für jeden Auftraggeber der Nachunternehmerkette, sofern sein jeweiliger Auftraggeber den Vertrag gemäß Satz 1 gekündigt hat.</p>
<i>unverändert</i>	<p>(6) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.</p>
<i>unverändert</i>	<p>(7) Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.</p>
<i>unverändert</i>	<p>(8) Eine wegen Verzugs verirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.</p>
<i>unverändert</i>	<p>§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer</p>
<i>unverändert</i>	<p>(1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB), 2. wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
<i>unverändert</i>	<p>(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.</p>

<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> 	<p>(3) Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind sowie die Kosten der Baustellenräumung, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung der Vertragsparteien</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(2) 1. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach § 4 Absatz 3 hingewiesen hat.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>2. Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(3) Ist der Auftragnehmer einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom</p>

	Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt er im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.
<i>unverändert</i>	(4) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
<i>unverändert</i>	(5) Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
<i>unverändert</i>	(6) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach den Absätzen 2, 3 oder 4 die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.
<i>unverändert</i>	§ 11 Vertragsstrafe
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>Vertragsstrafen setzen voraus, dass sie vereinbart sind und die vereinbarten Voraussetzungen schuldhaft (= vorsätzlich oder fahrlässig) verwirklicht wurden</i> 	(1) Vertragsstrafen können nur verlangt werden, wenn sie vereinbart sind und deren Voraussetzungen schuldhaft verwirklicht wurden. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
<i>unverändert</i>	(2) Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>bei Umstellung von „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage würde die Vertragsstrafe einseitig zu Lasten des Auftrag-</i> 	(3) Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so ist sie von Montag bis Sonnabend mit Ausnahme der am Ort des Bauvorhabens geltenden gesetzlichen Feiertage zu berechnen; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Tag zwischen Montag und

<i>nehmers um 14,3 Prozent je Woche erhöht</i>	Sonnabend als 1/6 Woche gerechnet, jedoch abzüglich der in den Zeitraum fallenden, am Ort des Bauvorhabens geltenden gesetzlichen Feiertage, soweit diese auf einen Montag bis Sonnabend fallen.
<i>unverändert</i>	(4) Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.
<i>unverändert</i>	§ 12 Abnahme
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage</i> 	(1) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 14 Kalendertagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
	(2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
<i>unverändert</i>	(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>berechtigtes beiderseitiges Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer, dass sich die Abnahme nicht verzögert</i> • <i>Umsetzung gesetzliches Bauvertragsrecht</i> • <i>Übernahme § 650g BGB mit Konkretisierungen</i> 	(3a) 1. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, hat er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. 2. Über die gemeinsame Zustandsfeststellung ist unverzüglich, möglichst vor Ort, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen eine Niederschrift anzufertigen, von der jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält. 3. Bleibt der Auftraggeber einem vereinbarten oder einem von dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, gilt § 6 Absatz 6 entsprechend. 4. Ist das Werk dem Auftraggeber verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung nach Nummer 1 oder 2 ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Auftraggeber zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Auftraggeber verursacht worden sein kann.

<i>unverändert</i>	(4) 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
<i>unverändert</i>	2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage</i> 	(5) 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. 2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme. 3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>§ 7 (1) VOB/B lässt Ausnahmen von der Gefahrtragung des Auftragnehmers nur in seltenen Fällen zu</i> • <i>gemäß Rechtsprechung BGH liegen unanwendbare Umstände im Sinne § 7 (1) VOB/B nur vor, wenn sie nach menschlicher Einsicht und Erfahrung in dem Sinne unvorhersehbar sind, dass sie oder ihre Auswirkungen trotz Anwendung wirtschaftlich erträglicher Mittel durch die äußerste nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder in ihren Wirkungen bis auf ein er-</i> 	(6) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt. Erfolgt seitens oder auf Veranlassung des Auftraggebers vor Abnahme die Inbenutzungnahme einer ganz oder teilweise ausgeführten betriebstechnischen Anlage, geht die Gefahr hinsichtlich des zufälligen Untergangs sowie der Beschädigung der in Benutzung genommenen betriebstechnischen Anlage vor deren Abnahme auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber trägt die Gefahr gemäß Satz 2 nicht, wenn es auch ohne die vorzeitige

trägliches Maß unschädlich gemacht werden können

- *dementsprechend würden auch etwaige gefahrerhöhende Eingriffe des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Inbenutzungnahme der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung vor Abnahme im Regelfall nicht zu einem für Auftragnehmer objektiv unabwendbaren Umstand führen*
- *dieses Ergebnis erscheint jedoch für den Fall der vorzeitigen Inbenutzungnahme der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung vor Abnahme nicht gerechtfertigt, weil der Auftragnehmer dem Auftraggeber erst zum Zeitpunkt der Abnahme das Werk zu verschaffen hat und der Auftraggeber dementsprechend erst mit Abnahme einen Anspruch auf Inbenutzungnahme der Werkleistung hat*
- *der Ergänzungsvorschlag (neuer Satz 2) sieht dementsprechend vor, dass bei einer Inbenutzungnahme der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung durch den Auftraggeber oder auf Veranlassung des Auftraggebers die Gefahr hinsichtlich des zufälligen Untergangs sowie der Beschädigung der in Benutzung genommenen Leistung vor der Abnahme auf den Auftraggeber übergeht*
- *dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Werkleistung im Falle der vorzeitigen Inbenutzungnahme seitens des Auftraggebers vor Abnahme von dem Auftragnehmer nur unzureichend oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand vor einer Beschädigung oder vor einem zufälligen Untergang geschützt werden kann. Insbesondere bei technischen Anlagen besteht auf Grund der Inbetriebnahme eine erheblich gesteigerte Gefahr einer Beschädigung der in Benutzung genommenen Leistung, insbesondere auf Grund eines fehlerhaften Betriebs der Anlage oder von Anlagenteilen*
- *den Interessen der Auftraggeber wird durch den vorgesehenen Satz 3 ordnungsgemäß Rechnung getragen, wonach der Gefahrübergang nicht stattfinden soll, wenn es auch ohne die vorzeitige Inbenutzungnahme der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung zu dem zufälligen Untergang oder zu der Beschädigung der in Benutzung genommenen Leistung gekommen wäre*

Inbenutzungnahme der ganz oder teilweise ausgeführten betriebstechnischen Anlage zu deren zufälligem Untergang oder zu deren Beschädigung gekommen wäre.

Die Gefahr betriebstechnischer Anlagen geht ferner vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn eine Prüfung auf Vertragsmäßigkeit nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann. Der Auftragnehmer kann die Leistung nach Fertigstellung abrechnen, wenn er in Höhe des Gesamtwertes der Leistung Sicherheit leistet.

<ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich hierbei um eine Einwendung des Auftraggebers, sodass dieser die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des vorgesehenen Satzes 3 trägt. 	
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Anpassung / Klarstellung • es macht für die Risikoverteilung keinen Unterschied, welche Art von Bauwerk oder baulicher Anlage vorzeitig in Benutzung genommen wird oder nicht unmittelbar nach Fertigstellung abgenommen werden kann • dies gilt auch hinsichtlich der Aufteilung in mehrere Einzelaufträge mit unterschiedlichen Auftragnehmern, da jeder Auftragnehmer nur für die vertraglich vereinbarte Leistung einstehen kann; anderenfalls würden „Nebenunternehmer“ wie eine „Zwangs-Arbeitsgemeinschaft“ behandelt, ohne dass die betroffenen Unternehmen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf die Auswahl und Tätigkeit ihrer „Nebenunternehmer“ haben 	<p>(7) Für andere Bauwerke und Außenanlagen gilt Absatz 6 entsprechend.</p> <p>Teilt der Auftraggeber ein Bauwerk oder eine Außenanlage in mehrere Einzelaufträge mit unterschiedlichen Auftragnehmern, ist für jeden Einzelauftrag eine eigenständige Abnahme durchzuführen.</p>
unverändert	<p>§ 13 Mängelansprüche</p>
unverändert	<p>(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.</p> <p>Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.
unverändert	<p>(2) Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind.</p> <p>Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluss als solche anerkannt sind.</p>

<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>doppelte Beweislast</i> <p>(1) Auftraggeber für Obliegenheit Auftragnehmer</p> <p>(2) Auftragnehmer, dass Obliegenheit erfüllt wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufnahme praktisch wichtiger Gegenausnahmen</i> 	<p>(3) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf von diesem gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer nur, wenn ihm nach § 4 Absatz 3 eine Mitteilung von Bedenken oblag und er nicht nachweist, dass er die Obliegenheit erfüllt hat.</p> <p>Eine Obliegenheit des Auftragnehmers besteht nicht, soweit er den Mangel bei zumutbarer Sorgfalt vorab nicht erkennen konnte oder die unterlassene Mitteilung für den Mangel nicht ursächlich geworden ist.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(4) 1. Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>2. Ist für Teile von betriebstechnischen, insbesondere maschinellen und elektro-technischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.</p> <p>3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Absatz 2).</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(5) 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom</p>

	<p>Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Absatz 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.</p> <p>2. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.</p>
<i>unverändert</i>	<p>(6) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).</p>
<i>unverändert</i>	<p>(7) 1. Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p> <p>2. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.</p> <p>3. Im Übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüber hinaus-gehenden Schaden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,</p> <p>a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,</p> <p>b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht oder</p> <p>c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und</p>

	Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
<i>unverändert</i>	4. Abweichend von Absatz 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit sich der Auftragnehmer nach Nummer 3 durch Versicherung geschützt hat oder hätte schützen können oder soweit ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart ist.
<i>unverändert</i>	(8) Eine Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in begründeten Sonderfällen vereinbart werden.
<i>unverändert</i>	§ 14 Abrechnung
<i>unverändert</i>	(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
<u>Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <i>in der Praxis besteht ein erhebliches Bedürfnis zur Regelung des Falles einer unberechtigten Weigerung des Auftraggebers, an einem gemeinsamen Aufmaß teilzunehmen. Dadurch wird es dem Auftragnehmer erheblich erschwert mitunter sogar unmöglich gemacht, die Grundlagen für seine Abrechnung zu erstellen</i> • <i>die bisherige Bestimmung enthält eine allenfalls rudimentäre Verpflichtung des Auftraggebers zur Mitwirkung an einem gemeinsamen Aufmaß. Dies wird der Bedeutung des gemeinsamen Aufmaßes, insbesondere bei im Nachhinein nur schwer feststellbaren Leistungen, vor allem bezüglich der Abrechnung in keiner Weise gerecht</i> • <i>es erscheint insbesondere unausgewogen, dem Auftragnehmer einerseits in § 14 (3) und (4) Fristen für die Erstellung der Schlussrechnung vorzugeben und dem Auftraggeber anderenfalls die eigene Erstellung der Schlussrech-</i> 	(2) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmungen in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen. Nimmt der Auftraggeber unentschuldig an einer rechtzeitig beantragten gemeinsamen Feststellung nicht teil, obwohl ihm der Auftragnehmer hierzu eine angemessene Frist gesetzt hatte, gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

<p>nung zu ermöglichen, zugleich dem Auftraggeber aber keine Verpflichtung aufzuerlegen, an einer wesentlichen Voraussetzung für die Rechnungsstellung, nämlich dem gemeinsamen Aufmaß, mitzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> dabei ist dem Auftraggeber die Teilnahme an einem gemeinsamen Aufmaß grundsätzlich zuzumuten. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verweigerung des gemeinsamen Aufmaßes durch den Auftraggeber siehe Urteil 22. Mai 2003 - VII ZR 143/02 - Baurecht 2003, S. 1207 ff.; Baurecht 2004, S. 1443 ff. In seinem Urteil vom 17. Juni 2004 - VII ZR 337/02 - stellt der Bundesgerichtshof unter Verweis auf ein älteres Urteil vom 11. Februar 1999 – VII ZR 91/98 – ergänzend fest, dass die für die Prüfbarkeit der Schlussrechnung notwendige Abgrenzung zwischen der erbrachten und nicht erbrachten Leistung nicht in jedem Fall ein Aufmaß erfordere. Die Abgrenzung kann sich aus den Umständen ergeben, die anderweitig ermittelt oder den Parteien bereits bekannt sind (juris Randnummer 18). (Im Sachverhalt ging es um Leistungen, die der Auftragnehmer nach seiner Kündigung durch den Auftraggeber abrechnen wollte, jedoch kein Aufmaß mehr erstellen konnte, weil der Auftraggeber die Leistungen durch einen Dritten hatte fortsetzen lassen). 	
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anpassung / Klarstellung Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage 	<p>(3) Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 14 Kalendertagen nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 7 Kalendertage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.</p>
<p>unverändert</p>	<p>(4) Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.</p>
<p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Stundenlohnarbeiten</p>

<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung „ortsübliche Vergütung“ • schwer zu ermitteln • Klarstellung / Vereinfachung 	<p>(1) 1. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. 2. Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die Aufwendungen des Auftragnehmers für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(2) Verlangt der Auftraggeber, dass die Stundenlohnarbeiten durch einen Polier oder eine andere Aufsichtsperson beaufsichtigt werden, oder ist die Aufsicht nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften notwendig, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung / Klarstellung • Umstellung „Tage / Werktage“ auf Kalendertage <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bislang fehlt eine Bestimmung, wie mit verspätet eingereichten Stundenlohnzetteln umzugehen ist 	<p>(3) Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrs-sitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt. Werden Stundenlohnzettel verspätet eingereicht, verlängert sich die Rückgabefrist um jeden Tag der Verspätung.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung / Klarstellung • Umstellung 4 Wochen auf Kalendertage nicht praxisgerecht • Monatsfrist anstatt 4 Wochen 	<p>(4) Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von einem Monat, berechnet auf den Tag des Beginns, einzureichen. Für die Zahlung gilt § 16.</p>

<p><i>zünftig geltend zu machen, sichert im berechtigten beiderseitigen Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer die nötige Liquidität des Auftragnehmers für die Umsetzung einer vom Auftraggeber einseitig geänderten Leistung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Umsetzung gesetzliches Bauvertragsrecht</i> • <i>rechtssichere Übernahme gesetzliches Leitbild § 650c (3) BGB</i> • <i>Klarstellung des Verhältnisses zu § 2 (5) und (6)</i> 	<p>sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht.</p> <p>Wählt der Auftragnehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird eine möglicherweise darüber hinaus geschuldete Mehrvergütung erst nach Abnahme des Werkes fällig.</p> <p>Ob dem Auftragnehmer über die Pauschale hinaus eine Mehrvergütung zusteht, ist nach § 2 Absatz 5 und 6 mit der Schlussrechnung zu ermitteln.</p> <p>Abschlagszahlungen nach Satz 1, die die nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Auftraggeber zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Auftragnehmer zu verzinsen. Zur Höhe der Zinsen gelten § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 BGB entsprechend.</p> <p>2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alternativ zu Nummer. 1 die Abschlagszahlungen nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6 zu berechnen.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>redaktionelle Anpassung</i> 	<p>(2) 1. Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>2. Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Bauen statt streiten“</i> • <i>der Auftragnehmer muss die auf eigene Kosten vorfinanzierte Leistung möglichst zeitnah bezahlt bekommen</i> • <i>verzögerte Schlusszahlungen belasten die Finanzplanung des Auftragnehmers für weitere Vorhaben</i> • <i>Umsetzung gesetzliches Bauvertragsrecht</i> • <i>rechtssichere Übernahme gesetzliches Leitbild § 650g (4) BGB</i> <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Bauen statt streiten“</i> 	<p>(3) Der Anspruch auf Schlusszahlung wird fällig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Auftraggeber das Werk abgenommen hat oder die Abnahme entbehrlich ist und 2. der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. <p>Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Auftraggeber nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>der Auftragnehmer muss erfahren, welche Positionen gekürzt wurden und möglichst auch, warum</i> • <i>Streichung bisheriger Nummern 2 bis 6</i> • <i>fehlende Ausgewogenheit zum Nachteil des Auftragnehmers</i> • <i>nach ständiger Rechtsprechung verstoßen Nummern 2 bis 6 gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (= Bundesgerichtshof 17. September 1987, VII ZR 155/86)</i> • <i>Widerspruch zu und wesentliche Erweiterung der gesetzlichen Möglichkeiten des Auftraggebers</i> • <i>gesetzlich vorgesehen sind nur die Einreden des Auftraggebers betreffend Verwirkung oder Verjährung etwaiger Ansprüche des Auftragnehmers</i> • <i>einseitige Abweichung von diesem gesetzlichen Leitbild zum Nachteil des Auftragnehmers und fehlende „Waffengleichheit“: Der Auftraggeber behält sich selbst das Recht vor, etwaige Überzahlungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist geltend zu machen und gibt dem Auftragnehmer nur die Möglichkeit, dagegen die gesetzlich vorgesehenen Einreden der Verwirkung oder Verjährung geltend zu machen</i> 	<p>(3a) Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen. Kürzungen der Schlussrechnung hat der Auftraggeber kenntlich zu machen und dem Auftragnehmer mitzuteilen, es sei denn sie sind dem Auftragnehmer bereits bekannt.</p> <p>2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.</p> <p>3. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.</p> <p>4. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.</p> <p>5. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Kalendertagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 28 Kalendertage – eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.</p> <p>6. Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.</p>
<p><i>unverändert</i></p> <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>redaktionelle Anpassung</i> • <i>Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage</i> • <i>rechtssichere Umsetzung des gesetzlichen Leitbilds in § 286 (3) BGB</i> • <i>automatischer Verzug 30 Kalendertage nach Rechnungszugang</i> 	<p>(5) 1. Alle Zahlungen sind aufs Äußerste zu beschleunigen.</p> <p>2. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.</p> <p>3. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt der Auftraggeber auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Absatz 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn der Auftragnehmer nicht einen höheren</p>

<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Bestimmung zu § 16 (1) Nummer 1 und 2 VOB/B 	<p>Verzugsschaden nachweist. Der Auftraggeber kommt jedoch, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich.</p>
<p>unverändert</p>	<p>(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.</p>
<p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Sicherheitsleistung</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> notwendige Anpassung / Klarstellung 	<p>(1) 1. Eine Sicherheitsleistung kann nur verlangt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder vereinbart worden ist. Es gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.</p> <p>2. Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung oder etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers sicherzustellen oder Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, soweit § 650f BGB anwendbar ist.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> notwendige Anpassung / Klarstellung 	<p>(2) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer</p> <p>1. in der Europäischen Union oder</p>

	<p>2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p> <p>3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist.</p>
<i>unverändert</i>	(3) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
<i>unverändert</i>	(4) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist in Textform unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie sollte nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
	(5) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>redaktionelle Anpassung</i> <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage</i> 	<p>(6) 1. Soll der Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten, so darf er jeweils die Zahlung um höchstens 10 Prozent kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinhalts unberücksichtigt. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 21 Kalendertagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto bei dem vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen. Gleichzeitig muss er veranlassen, dass dieses Geldinstitut den Auftragnehmer von der Einzahlung des Sicherheitsbetrags benachrichtigt. Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>2. Bei kleineren oder kurzfristigen Aufträgen ist es zulässig, dass der Auftraggeber den einbehaltenen Sicherheitsbetrag erst bei der Schlusszahlung auf ein Sperrkonto einzahlt.</p> <p>3. Zahlt der Auftraggeber den einbehaltenen Betrag nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der</p>

	<p>Auftragnehmer hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der Auftraggeber auch diese verstreichen, so kann der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen und braucht dann keine Sicherheit mehr zu leisten.</p> <p>4. Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, den als Sicherheit einbehaltenen Betrag auf eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>Umstellung „Tage“ / „Werktage“ auf Kalendertage</i> 	<p>(7) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 außer Nummer 1 Satz 1 entsprechend.</p>
<p><i>unverändert</i></p> <p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Klarstellung</i> • <i>siehe Oberlandesgericht München, Urteil 10. Dezember 2019, 9 U 4413/18 Bau</i> 	<p>(8) 1. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.</p> <p>2. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine berechtigt geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.</p>
	<p>§18 Streitlösung</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Klarstellung und praktisches Bedürfnis, das örtlich zuständige Gericht möglichst einheitlich für alle auf das Bauvorhaben bezogenen Ansprüche zu bestimmen</i> • <i>durch die Anpassung werden vertragliche und außervertragliche Ansprüche erfasst</i> 	<p>(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nach dem Ort der Baustelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>der Bundesgerichtshof hat bereits 1985 klargestellt, dass Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus einem Bauvertrag regelmäßig der Ort der Baustelle ist</i> • <i>der Ort der Baustelle ist für Bauvorhaben als Gerichtsstand vorgesehen (= § 29 ZPO)</i> • <i>die Neufassung behandelt alle Vertragspartner gleich</i> • <i>die bisherige Fassung ist – entgegen ihrem Wortlaut – nicht auf private Auftraggeber anwendbar</i> 	
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verfahren nicht nur für Verträge mit „Behörden“, sondern allen „öffentlichen Auftraggebern“, einschließlich Deutscher Bahn AG und Autobahn GmbH</i> • <i>Verfahren auch auf Antrag öffentlicher Auftraggeber</i> • <i>vereinfachte Form, angepasst an technische Entwicklung</i> 	<p>(2) 1. Können Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen mit Auftraggebern nach § 98 GWB nicht einvernehmlich gelöst werden, hat auf Antrag des Auftragnehmers die dem Auftraggeber fachlich vorgesetzte Stelle oder – falls eine solche nicht besteht - die Rechtsaufsicht führende Stelle dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zur mündlichen Aussprache zu geben und möglichst innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags eine Entscheidung in Textform zukommen zu lassen. In der Entscheidung ist auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Entscheidung in Textform gegenüber der nach Satz 1 entscheidenden Stelle widerspricht und auf die Rechtsfolgen dieses Satzes in der Entscheidung hingewiesen wurde.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vereinfachung / Klarstellung, angepasst an technische Entwicklung</i> 	<p>2. Mit dem Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Durchführung eines Verfahrens nach Nummer 1 wird die Verjährung des in diesem Antrag geltend gemachten Anspruchs gehemmt. Wollen Auftraggeber oder Auftragnehmer das Verfahren nicht weiter betreiben, teilen sie dies dem jeweils anderen Teil in Textform mit. Die Hemmung endet 3 Monate nach Zugang der Entscheidung in Textform oder der Mitteilung nach Satz 2.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>möglichst schnelle und wirksame außergerichtliche Streitlösung im beiderseitigen berechtigten Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer</i> • <i>Förderung der Entscheidungskraft der Parteien für die Wahl einer außergericht-</i> 	<p>(3) Daneben kann ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitlösung (insbesondere Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgutachterliches Verfahren, schiedsgerichtliches Verfahren) vereinbart werden.</p>

<p><i>lichen Streitlösung durch Benennung der aktuell wohl wichtigsten Verfahren, von denen 2 auf konsensuale Streitlösung ausgerichtet sind und 3 einen Dritten als (im Zweifel streitigen) Streitentscheider vorsehen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>redaktionelle Korrektur des „sollte“ in ein „soll“</i> 	<p>Die Vereinbarung soll mit Vertragsabschluss erfolgen.</p> <p>Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall ausdrücklich eine während der Bauausführung für die Parteien vorläufig verbindliche Streitlösung durch einen oder mehrere Dritte (Adjudikation) findet Absatz 2 keine Anwendung.</p>
<p><i>unverändert</i></p>	<p>(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, und über die Zulässigkeit oder Zuverlässigkeit der bei der Prüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Prüfungsverfahren kann jede Vertragspartei nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei die materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle vornehmen lassen; deren Feststellungen sind verbindlich. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>notwendige Anpassung / Klarstellung</i> • <i>ein Leistungsverweigerungsrecht besteht insbesondere gemäß § 650f (5) BGB, wenn der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung keine Sicherheit leistet; bei unbegründeter Zahlungsverweigerung oder bei Verstoß der Ausführung gegen gesetzliche oder behördliche Verbote</i> 	<p>(5) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Ausführung der Leistung einzustellen, soweit sich gesetzlich, behördlich oder vertraglich nichts anderes ergibt.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Klarstellung</i> • <i>erleichtert zugänglicher einstweiliger Rechtsschutz vor den Baukammern der Landgerichte im berechtigten beiderseitigen Interesse von Auftraggeber und Auftragnehmer</i> • <i>Übernahme BGB-Regelung § 650d</i> 	<p>(6) Zum Erlass einer einstweiligen Verfügung in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Absatz 5 oder die Vergütungsanpassung infolge der Anordnung nach § 2 Absatz 5 und 6 oder § 16 Absatz 1a ist es nach Beginn der Bauausführung nicht erforderlich, dass der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht wird.</p>